



Brüssel, den 13. Juli 2021
(OR. en)

10407/21
ADD 1

IXIM 143
JAI 819
ENFOPOL 266
DATAPROTECT 186
COPEN 307
JAIEX 90

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Vordok.: | 7377/21 + ADD 1; 9914/21; 9915/21 |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2021) 177 final + ANNEX |
| Betr.: | Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL) – Annahme = Erklärungen der Kommission |

Erklärungen der Kommission

Erklärung (1/3)

Nach Auffassung der Kommission ist es rechtlich unzutreffend, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.

Der Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen beruht ausschließlich auf dem Bestehen von der Union übertragenen Befugnissen und nicht auf der Bestimmung einer spezifischen Zuständigkeit. Seine Wirkung beschränkt sich darauf, die Kommission bzw. den Hohen Vertreter zu ermächtigen, ihre Vorrechte nach den EU-Verträgen auszuüben, um Verhandlungen einzuleiten. Der Umfang dieser Verhandlungen wird daher durch den Umfang der Befugnisse der Union bestimmt. Im Übrigen kann die Freiheit des vorgesehenen Vertragspartners der Union hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs der Verhandlungen nicht durch den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen begrenzt werden. Deshalb kann die genaue Rechtsgrundlage für die künftige Übereinkunft erst bestimmt werden, wenn deren Inhalt bekannt ist.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.

Erklärung (2/3)

Nach Ansicht der Kommission kann Interpol für bestimmte Angelegenheiten innerhalb des Geltungsbereichs dieses Beschlusses des Rates und für den Zweck und die Wirksamkeit von Artikel 220 AEUV als eine internationale Organisation betrachtet werden, selbst wenn sie keine „zuständige Behörde“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 7 der Richtlinie 2016/680 ist (vgl. Urteil in der Rechtssache C 505/19, WS gegen Bundesrepublik Deutschland, Randnr. 117).

Ferner ist die Kommission der Auffassung, dass es eine klare Trennung zwischen Angelegenheiten gibt, die Gegenstand der auf Artikel 220 AEUV gestützten Zusammenarbeit sind, und jenen, mit denen sich ein internationaler Akteur sui generis wie Interpol im Rahmen einer internationalen Vereinbarung auf der Grundlage von Artikel 218 AEUV befassen darf. Die Aufnahme jeder zweckdienlichen Form der Zusammenarbeit mit den Organen der Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und, soweit zweckdienlich, die Pflege von Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen erlauben der Kommission, rechtsverbindliche Instrumente zu schließen, mit denen sichergestellt wird, dass die für die Sicherheit der EU-Organe und für den Austausch personenbezogener Daten geltenden EU-Rechtsvorschriften und Normen von Interpol in vollem Umfang eingehalten werden.

Erklärung (3/3)

Nach Auffassung der Kommission ist es rechtlich unzutreffend, dass ein Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen den Rat berechtigt, während der Verhandlungen Leitlinien oder Weisungen zu erlassen, da nach den Verträgen und der Rechtsprechung des Gerichtshofs dieses Recht dem Verhandlungsführer vorbehalten ist.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.
